

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

21.8.1863 (No. 196)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 21. August.

N. 196.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Petizelle oder deren Raum 5 kr. Briefe und Selber frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Telegramm.

Frankfurt, 20. Aug. Der Ausschuss des Abgeordnetentages setzte eine Unterkommission nieder, um den von österreichischer Seite dem Fürstentage vorgelegten Bundesreform-Entwurf in Erwägung zu nehmen und bezügliche Anträge an die Versammlung vorzubereiten.

Oesterreichischer Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes.

Abchnitt I.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. (Erweiterung des Bundeszweckes.) Die Zwecke des Deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Nachbesserung Deutschlands nach außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, Schutz der Unverletzlichkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinlichkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Art. 2. (Neue Organe des Bundes.) Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und Freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Direktorium übertragen.

Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet.

Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Eine Fürsterversammlung wird periodisch zusammentreten.
Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abchnitt II.

Direktorium und Bundesrath.

Art. 3. (Bildung des Direktoriums.) Das Direktorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundes-Konferenz besetzten Souveräne.

Letztere beide Direktoriumsmitglieder werden in der Weise gewählt, daß diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeekorps anzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Direktoriumsmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen, und abwechselnd im jeden dritten Jahre die Vertretung eines dieser Korps im Direktorium ruht. *)

Die am Direktorium beteiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundesstische vertreten lassen; es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Direktoriums in Person auszuüben.

Art. 4. (Bildung des Bundesrathes.) Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung. Oesterreich und Preußen führen im Bundesrathe je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.

Die für das Direktorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrathe vertreten.

Art. 5. (Vorsth im Direktorium und im Bundesrathe. Art der Abstimmung. Verhältnis zu den vollmachgebenden Regierungen. Hilfsbehörden.) Den Vorsth im Direktorium und im Bundesrathe führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsth auf Preußen über.

Mit dem Vorsth sind keine andere Befugnisse, als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen verbunden.

Alle Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse des Bundesrathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Direktorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesrathes sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Direktorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instruktionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde.

Die Beziehungen zwischen dem Direktorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt.

Die Militärkommission ist dem Direktorium untergeordnet. Als weitere Hilfsbehörden werden demselben eine Kommission für Inneres und Justiz, eine Finanzkommission, und eine Kommission für Handels- und Zollsachen beigegeben.

*) Anmerkung. Da die obige Bestimmung über die beiden durch Wahl zu besetzenden Stellen im Direktorium keine Klasse der deutschen Souveräne grundsätzlich von der Wahl ausschließen soll, so ist erläuternd zu bemerken, daß die vorgeschlagene Termination auf der Unterstellung beruht, es werde in Folge der nach stehenden Verhandlungen über die Reservirungs-Infanteriedivision des Bundesheeres die Auflösung dieses Truppenkörpers und die Wiederentheilung der Kontingente desselben in die drei gemischten Armeekorps beschlossen werden. Für den Fall des Fortbestehens der Reservirungs-Infanteriedivision bleibt daher eine Mobilisation des Vorkorps vorbehalten. Ebenso bleibt die Frage offen, wie der Wechsel in der Besetzung jener beiden Stellen in dem Falle einzurichten wäre, wenn statt der gegenwärtigen bestehenden drei gemischten Korps deren vier gebildet oder eine andere neue Eintheilung vorgezogen würde.

Direktorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt a. M.

Art. 6. (Allgemeiner Grundsatz, betreffend die Befugnisse des Direktoriums und Bundesrathes.) Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Direktorium ausgeübt.

Das Direktorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beiraths des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben.

In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Direktorium die Gesamtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes, beziehungsweise der Fürsterversammlung.

Art. 7. (Auswärtige Verhältnisse.) Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesamtmacht steht dem Direktorium zu.

Der präsidirende Direktorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Direktoriums und in dessen Namen.

Das Direktorium hat das Recht, zum Zweck der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesfähigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instruktionen werden von dem präsidirenden Direktorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Direktoriums vollzogen.

Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesfähigkeit können von dem Direktorium nur mit Zustimmung der Fürsterversammlung, oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes ratifizirt werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung betreffen, kann deren Ratifikation nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.

Art. 8. (Krieg und Frieden.) Dem Direktorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob.

Ergibt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffes auf den Bund oder einen einzelnen Theil des Bundesgebietes, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Direktorium alle durch die Umstände erforderlichen militärischen Vorkehrungs- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen.

Es übt zu diesem Zweck sämmtliche nach der Bundes-Kriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Kontingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldhern zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten.

Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrathe mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich.

Ergibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besatzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Direktorium den Beschluß des Bundesrathes darüber, ob der Bund sich am Krieg beteiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein.

Das Direktorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zweck eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrathes zu vernehmen. Die Annahme und Befestigung des Friedensvertrages kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beschlusses des Bundesrathes geschehen.

In dem Falle des Art. 45 der Wiener Schlussakte hat das Direktorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Direktorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlussakte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

Art. 9. (Innere Sicherheit.) Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Direktorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dies beantragt, oder wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken.

Art. 10. (Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern.) Das Direktorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.

Selbsthülfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuch zu einer solchen hat das Direktorium Einhalt zu thun.

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung einzutreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.

Art. 11. (Bundesgesetzgebung.) Das Direktorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.)

Zu gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen

Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.)

Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Verfassung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden.

Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Bewilligungen für den Bund angelassen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.

Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders als mit allseitiger freier Zustimmung statt.

Art. 12. (Bundesexekutive.) Das Direktorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.

Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Direktorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zweck Kommissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Art. 13. (Militärangelegenheiten.) Dem Direktorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenverteidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu verschern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk un- ausgeföhrt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes ohne un- nöthige Belastung der Bevölkerungen im Frieden gekräftigt, vervoll- kommenet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutsch- lands entsprechenden Stande erhalten werde.

Werden zu diesem Zweck neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundes-Kriegsverfassung erforderlich, so hat das Direktorium dieselben im Bundesrathe in Anregung zu bringen.

Bedarf das Direktorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jebeimaligen Zweck am meisten geeigneten Truppen- körper zum Bundesdienste zu beschließen.

Im Bedarfsfalle dieser Maßregel errichtet, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.

Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund, vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersparungsverbindlichkeiten, vorzuschußweise zu decken.

Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.

Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereini- gung der Kontingente mehrerer Bundesstaaten werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Art. 14. (Bundesfinanzen.) Das Direktorium läßt die aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten.

Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Voranschlag der ordentlichen Bundesausgaben aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matrikularumlagen ausstellen.

Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Direk- torium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vor- behalt der Rechtfertigung vor derselben außerordentliche Matrikularum- lagen ausschreiben.

Es läßt den Rechnungshofbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeord- neten vorlegen.

Art. 15. (Verhältnis zur Versammlung der Bun- desabgeordneten.) Dem Direktorium steht die Einberufung, Er- öffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bun- desabgeordneten zu.

Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen desselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.

Das Direktorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesamtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrathe genehmigten Gesetzentwürfe und sonstige Vor- lagen einbringen, und für die darüber in der Abgeordnetenversamm- lung zu eröfhnende Verhandlung geeigneten Falles Kommissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zuzugestehen zu lassen, und dessen Ansicht darüber einzuholen.

Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen desselben der Schlußfassung der Fürsterversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahms- weise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrathe ver- anlassen.

Abchnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Art. 16. (Zusammensetzung der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitgliedern oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundesländer im preussischen Landtage.

Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Preussen und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg je 2, Oldenburg 3, Anhalt-Desau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Vechtenstein, Waldeck, Neuh Altene Linie, Neuh jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg je einen Abgeordneten, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper *).

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittel, die zweite Kammer zwei Dritteltheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beiden Kammern zu vertheilen ist.

Art. 17. (Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.) Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritt der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je 3 Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörpern, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instruktionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Tagelöhler und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse.

Art. 18. (Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Direktorium mit Zustimmung des Bundesraths jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine Vertagung der Versammlung kann vom Direktorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Fall einer Auflösung der Versammlung wird das Direktorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen so bald als thunlich vorzunehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Direktorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten.

Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Art. 19. (Innere Einrichtung der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Versammlung wird mit Genehmigung des Direktoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Art. 20. (Beschließende Befugniß der Versammlung.) Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Bundes zu.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

- 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung,
2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes,
3) auf den Bundeshaushalt,
4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigentumsrecht, über Heimathrecht, Ausbürgerung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Direktoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzentwürfe, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, solcher der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens 1/3 der Stimmen angenommen werden.

Wie das Direktorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Art. 21. (Berathende und vermittelnde Befugniß der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Direktorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

*) Hessen-Homburg ist hier übergangen, da es keine Landesvertretung besitzt.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen. (Art. 25.)

Art. 22. (Recht der Vorstellung und der Beschwerde.) In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abchnitt IV.

Die Fürsterversammlung.

Art. 23. (Einrichtung der Fürsterversammlung.) In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürsterversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen.

Zwei Vertretern der deutschen Ständesherrn wird in der Fürsterversammlung ein Antheil an einer Kuriasstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugesprochen.

Art. 24. (Stimmordnung.) Die Verhandlungen der Fürsterversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesraths geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürsterversammlung nicht aufgehoben werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrath je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältnis erreichen.

Art. 25. (Gegenstände der Beschlüsse der Fürsterversammlung.) Die Fürsterversammlung nimmt die ihr durch das Direktorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung.

Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen. Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Direktorium als in den einzelnen Staaten verkündigen.

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten, und läßt dem Direktorium die betreffenden Entschlüsse zugehen.

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allen Angelegenheiten, welche die Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.)

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allen Angelegenheiten, welche die Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.)

Abchnitt V.

Das Bundesgericht.

Art. 26. (Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichts.) Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des Deutschen Bundes, theils richterlicher, theils in scheidrichterlicher Eigenschaft. (Art. 27. (Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts.) Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

- 1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den Deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist;
2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersten zu befriedigen habe;
3) von Privatpersonen gegen den Souverän, die Zwillinge oder den Staatsfiskus eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Versammlung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist;
4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtsweges gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Versammlung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Eröffnung der landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe, über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen;
5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der Klagende Theil Befriedigung einer Selbstforderung oder Erfüllung eines privatrechtlichen Leistungen betreffenden Vertrages oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangt;
6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte, mit Zustimmung des Direktoriums und des Bundesraths, durch die Versammlung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen worden sollte;
endlich tritt 7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußakte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofs.

Art. 28. (Scheidrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts.) Der scheidrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Direktorium, nach vergeblich versuchter Vermittlung, auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen:

- 1) alle nicht zu der im Art. 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes;
2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regensschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideikommiß, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Versammlung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist;
3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Korporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesakte) gewährtesten Rechte Klage führen;
4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, insofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon ander-

weitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Art. 29. (Sonstige Aufgaben des Bundesgerichts.) Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Zivil- oder Strafrecht die mögliche Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Direktorium, behufs der weiter erforderlichen Veranlassung, auf das Bedürfnis einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen.

Das Bundesgericht hat dem Direktorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erlassen, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnach selbst zuständig werden kann.

Art. 30. (Besondere Bestimmungen.) Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalig von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitfachen selbst noch anwendbar sind, zu erkennen und zu thun, was im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit liegt.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Eröffnung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgiltig erledigt worden sind, können nicht vor neuem vor dem Bundesgericht angebracht werden.

Art. 31. (Zusammensetzung des Bundesgerichts.) Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die scheidrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verhäkft.

Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesraths in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Beschluß sieben ordentliche Beisitzer.

Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernannt das Direktorium mit Zustimmung des Bundesraths, aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen.

Das Direktorium ernannt ferner mit Zustimmung des Bundesraths aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.

Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer. Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständerversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Die Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer.

Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat.

Sollte sich demnach das Bedürfnis einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Direktorium, mit Zustimmung des Bundesraths, eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß abdam im gleichen Verhältnisse wie die der ordentlichen erhöht werden.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Orte des Bundesgerichts wohnen. Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag vom Direktorium ernannt.

Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Art. 32. (Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts.) Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats und in Plenarsitzungen stattfinden und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde.

Die scheidrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft.

Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedsprüche unterliegen keiner weiteren Berufung, und sind sofort vollziehbar.

Art. 33. (Unabhängige Stellung des Bundesgerichts.) Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bund aus der Matrerkularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Stelle, noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesgliede erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichts selbst von ihrem Amte entlassen werden. Nach erreichtem 70sten Lebensjahre kann das Direktorium sie mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzen.

Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bund Reiseentschädigungen und Funktionsgebühren aus der Matrerkularkasse.

Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen. Art. 34. (Bundesgerichtsstatut.) Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Direktorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird.

Art. 35. (Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen.) Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die bisherigen Bestimmungen über Auftragsinstanz, beziehentlich das Bundeschiedsgericht, auch die Kompetenz der Bundesversammlung in den im Art. 29 der Wiener Schlußakte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art. 24 der Schlußakte.

Schlußbestimmung.

Art. 36. Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

Deutschland.

Karlsruhe, 19. Aug. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 35 enthält:

I. Gesetz, die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend. Dasselbe enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, bis zur Vollendung der nach

Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1862 zum Bau genehmigten Eisenbahnen...

Art. 2. Von der nach Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1862 in Ausführung genommenen Offenburger-Donauschinger Eisenbahn ist die Strecke von Offenbürg bis Hausach alsbald auf Staatskosten zu bauen...

Art. 3. Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, so weit es seinen Geschäftskreis betrifft, sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse seiner königlichen Hoheit des Großherzogs s. Altherblichkeits-Verordnung, die Erneuerungswahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend...

1. Ober-Rheinl. Kreis. 1) III. Städte-Wahlbezirk, Stadt Freiburg, ausgetreten Dägelin, Oberamtsrichter in Freiburg; Wahlkommissär für Richter Dr. Heber in Freiburg. 2) 9. Amts-Wahlbezirk, Amt Herrsch, ausgetreten Dr. Kamey, Staatsrath in Karlsruhe; Wahlkommissär Regierungsdirektor Geheimer Rath Dr. Schaff in Freiburg...

II. Mittel-Rheinl. Kreis. 6) IV. Städte-Wahlbezirk, Stadt Bahr, ausgetreten Wagner, Stadtpfarrer in Bahr; Wahlkommissär Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe. 7) V. Städte-Wahlbezirk, Stadt Offenbürg, ausgetreten Schard, Rechtsanwält in Offenbürg; Wahlkommissär Oberamtmann Bausch in Karlsruhe. 8) 25. Amts-Wahlbezirk, Amts-Baden (ausschließlich der Stadt), Gernsbach und Steinbach, ausgetreten Kamm, Bürgermeister in Buegen; Wahlkommissär Geh. Regierungsrath Fritsch in Karlsruhe. 9) X. Städte-Wahlbezirk, Stadt Borsheim, ausgetreten Lenz, Kaufmann in Borsheim; Wahlkommissär Hofrichter Mähling in Bruchsal.

III. Unter-Rheinl. Kreis. 10) 31. Amts-Wahlbezirk, Amts-Philippsburg und Schwydingen, ausgetreten Dr. Herth, Privatmann in Heidelberg; Wahlkommissär Geh. Regierungsrath Frhr. v. Stengel in Mannheim. 11) XII. Städte-Wahlbezirk, Stadt Mannheim, ausgetreten Artaria, Kunsthändler in Mannheim; Wahlkommissär Regierungsdirektor Geh. Rath Böhm in Mannheim. 12) XII. Städte-Wahlbezirk, Stadt Mannheim, ausgetreten Moll, Kaufmann daleß; Wahlkommissär Regierungsdirektor Geh. Rath Böhm in Mannheim. 13) 34. Amts-Wahlbezirk, beide Amts-Heidelberg, ausschließlich der Stadt Heidelberg, ausgetreten Allmann, Pfarrer in Heidesheim; Wahlkommissär Hofgerichtsdirektor Kessler in Mannheim. 14) 36. Amts-Wahlbezirk, Amt Neckarisch-Heidelberg mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars, ausgetreten Fröhlich, Geh. Regierungsrath in Karlsruhe; Wahlkommissär Oberhofgerichtsrath Fuchs in Mannheim. 15) XIV. Städte-Wahlbezirk, Stadt Wertheim, ausgetreten v. Runkel, Redakteur in Mannheim; Wahlkommissär Vizelandrath Haas in Mannheim.

Frankfurt, 19. Aug. Die im telegraphischen Auszug bereits kurz angeführte Antwort des Königs von Bayern auf die Ansprache des Kaisers von Oesterreich lautet vollständig:

Der Einladung Sr. Kais. Majestät folgend, sind wir hieher gekommen, um, wie ich nicht zweifle, besetzt von demselben Bundesstreuen und vaterländischen Gefühle, aus welchem die Einladung selbst herorgegangen ist, und durchdrungen von dem heißen Wunsche, dem Verlangen nach zeitgemäßer Ausbildung der Bundesverfassung eine gerechte und für alle Theile billige Befriedigung zu gewähren.

Dieser Uebereinstimmung im Ziele und Streben uns bewusst, haben wir uns versammelt, ohne im Einzelnen die Vorschläge zu kennen, welche Sr. Kais. Majestät unserer gemeinschaftlichen Berathung zu übergeben beabsichtigten.

Wir haben es gethan in dem Vertrauen, daß der Geist gegenseitiger Rechtsachtung und gemeinschaftlicher Hingebung an die großen Gesamtmaterien, in welchem unsere Väter den deutschen Bund im Sinne und nach den Verhältnissen ihrer Zeit geschlossen haben, auch jene Vorschläge durchbringen und tragen werde. Wir leben des Vertrauens, daß dieselben demgemäß eine geeignete Grundlage bilden werden, um darauf im Geiste und nach den Bedürfnissen unserer Zeit einen Bau zu gründen, welcher der deutschen Nation, die an geistiger und sittlicher Tüchtigkeit, an Bildung und Thätigkeit, wie an materiellen Kräften keiner anderen Nation nachsteht, die gebührende Macht nach außen in konzentrierter Fassung und die ihrer Geschichte und ihrem Wesen entsprechende reiche Gliederung und Lebensfähigkeit im Innern gewährt und erhält. In diesem Geiste werde ich die Vorschläge Sr. Kais. Maj. in die gewissenhafteste Erwägung nehmen und mich darüber aussprechen, und ich glaube, hiermit der gleichen Gesinnung aller hier vereinigten Bundesgenossen Ausdruck zu geben. Sr. Kais. Maj. haben es selbst ausgesprochen, daß die Vorschläge der Bervollkommnung fähig sind, und so lebhaft ich auch den Wunsch theile, daß die Grundzüge des Reformplanes ohne weitläufige Beratungen eine rasche und einmüthige Billigung finden mögen, und daß der Nation so nach alter deutscher Sitte die Bahn der Entwicklung durch ihre Fürsten selbst geöffnet werde, so wenig möchte ich es doch ausschließen, daß schon aus diesem unserm ersten Zusammentritt einzelne Modifikationen jener Grundzüge hervorgehen könnten, zumal etwa solche, welche die rasche Einigung zu fördern und zur segensreichen That des freien Entschlusses zu gestalten vermögen.

Aus dieser Seele theile ich das Bedauern Sr. Kais. Majestät, und gewiß theilen es mit uns alle unsere theuren Bundesgenossen, daß es uns noch verfehlt bleibt, des Königs von Preußen Majestät in unserer Mitte zu begrüßen. Halten wir die Hoffnung fest, daß bei unserm nächsten Zusammentritt dieses mächtige Glied die große Kette deutscher Macht und Herrlichkeit abschließen werde, und vergessen wir nicht, daß wir diese Hoffnung in dem Grade der Erfüllung näher führen können, in dem unsere jetzigen Verhandlungen zu einem raschen und einmüthigen Beschlusse führen. Deutschlands Völker haben, einzelne kurze Unterbrechungen und Wirtel abgerechnet, seit nahezu einem halben Jahrhundert den Frieden des Rechts und der Treue genossen. Verlängern wir es nicht — da es oft ver-

kannt worden — daß der Deutsche Bund und seine Verfassung der Grund war, auf dem jener Friede gepflegt ward. Verkennen wir aber auch nicht, daß diese Grundlagen nun der zügelmäßigen Fortbildung und Entwicklung, insbesondere auch durch organische Einfügung einer Vertretung der einzelnen Völker bedürfen.

Das Ziel, nach dem wir rühen, ist uns klar, sind auch die Wege nicht unbekannt und theilweise derbühllt.

Gehen wir mit ruhigem und festem Sinn, mit treuem und redlichem Willen an das Werk; dann wird der Segen des allmächtigen Gottes mit uns sein und unser Werk fröhen.

Frankfurt, 19. Aug. Die Ansprache, mit welcher der Bischof von Limburg den Kaiser von Oesterreich im Dom begrüßte, lautet wie folgt:

Sr. Kais. Apostol. Majestät an dem Portale dieses altherwürdigen Domes, der nicht bloß durch die in ihm einst vollzogenen Wahlen und Krönungen von deutschen Kaisern aus Allerhöchstherrn erhabenen Hause verberlicht, sondern auch zum großen Theil durch Allerhöchstherrn persönlich geübte Munifizenz in unseren Tagen restaurirt worden ist, empfangen und zu den Stufen des Altars geleiten zu dürfen, würde mich und die hiesige katholische Gemeinde, wie meine ganze Diözese zu jeder Zeit glücklich gemacht haben. Ein ganz besonders erhabendes Gefühl durchdringt uns aber jetzt, wo Sr. Apostol. Majestät mit Allerhöchstherrn Verbündeten, den souveränen deutschen Fürsten und den Vertretern der freien Städte, zur Berathung über Deutschlands Wohl in der hiesigen freien Stadt erschienen sind und nun im Begriffe stehen, würdig Ihrer großen Mühen in lebendigem Glauben und aufrichtiger Demuth vor Allem Fernliegenden Ihre Huldigung darzubringen und seinen Segen zu ersehen, in dessen Händen die Herzen der Fürsten ruhen, und der mit unendlicher Weisheit, Macht und Liebe wie die Geschichte der einzelnen Menschen, so auch die der Völker und Nationen lenkt. Möge Er, der unsichtbare, ewige König des Himmels und der Erde, unter gemeinames inbrünstiges Gebet erböhen, Sr. Kais. Apostol. Majestät und Allerhöchstherrn erhabenen Verbündeten mit seinem Geiste erfüllen, und gnädig fügen, daß in Folge der zu pflegenden Beratungen des Vaterlandes Macht, Größe, Wohlfahrt und Glanz einer neuen und dauernden Ausflüßung gewinne.

An den König von Bayern hielt der Bischof folgende Rede:

Königl. Majestät! Mit den Gefühlen der tiefsten Verehrung, der aufrichtigsten und warmsten Ergebenheit begrüße ich Sr. Königl. Majestät an dem Portale dieses altherwürdigen, mit der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands so innig verknüpften Domes. Im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen politischen Verhältnisse und Zustände bin ich doppelt glücklich, gerade bei Gelegenheit eines eben so wichtigen als erfreulichen Ereignisses, nämlich im Momente des Zusammentritts der legitimen deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte zur Berathung über des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt Sr. Königl. Majestät in das Haus des Herrn einführen, zu den Stufen des Altars geleiten und über Allerhöchstherrn und das von Ihnen mitzuführende große Werk der Verjüngung und Neubebung Deutschlands den Segen des Himmels herabschicken zu können.

Darmstadt, 18. Aug. (Südd. Ztg.) Der Kaiser Franz Joseph traf heute Morgen zwischen 10 und 11 Uhr mit einem Extrazuge der Main-Neckar-Bahn hier ein, nachdem kurze Zeit vor ihm der König Max von Bayern in einem besondern Zuge ebenfalls angelangt war. Der Erzherzog empfangt die Monarchen in dem Fürstentempel des Bahnhofs und geleitete sie in einem vierstimmigen offenen Wagen in die Stadt, entlang der Rheinstraße, welche der Aufforderung des Bürgermeisters entsprechend nebst den Seitenstraßen mit Flaggen, Guirlanden u. s. w. festlich geziert war. Einen eigenthümlichen Eindruck machte bei dieser Dekoration die Thatsache, daß die deutsche Fahne nach einem Jahrzehnd der Verfolgung aber doch der ängstlichen Unbeliebtheit wieder in anliche Gnade und Gunst gelangt ist, denn sie flatterte zum ersten Male wieder nicht bloß an Privatgebäuden, sondern auch aus dem Ministerium des Innern, den Salons des Ministers v. Dalwig und von dem Siebel des Ständehauses, und sogar an höchster Stelle über und zwischen den Fenstern des Hauses Oesterreich und der Landesfahne. Eine zahlreiche Menschenmenge umstand den Bahnhof und begrüßte die Fürsten mit lebhaften Zurufen, welche sich während der ganzen Fahrt fortsetzten; am Residenzschloß verließen die Souveräne den Wagen und ließen die in Parade aufgestellte Garnison vor sich defiliren, worauf sie zu Fuß, von den Waffen umdrängt, sich in das Schloß begaben. Gegen 4 Uhr Nachmittags verfuhr sich der Hof in den Garten zu Bestimmungen, wo die Tafel stattfand. Der Großherzog brachte hierbei den ersten Toast auf das Wohl des Kaisers aus, was von einer Artilleriepatrone begleitet wurde. Gegen 6 Uhr kehrten die Fürsten zur Stadt zurück und besuchten die Festvorstellung, „Königin von Saba“ von Gounod, beim Eintritt in das festlich erleuchtete und dichtgefüllte Haus von lebhaftem Hoch empfangen. Mit einem besondern Nachzuge der Main-Neckar-Bahn sind die Souveräne hierauf zur Bundesstadt zurückgekehrt.

Berlin, 18. Aug. Die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg.“ bemerkt heute in einem Leitartikel über den Frankfurter Fürstentag, daß man im Publikum die Beweggründe der Ablehnung des Königs noch nicht kennt, daß sie aber sehr gewichtig seien. In Bezug auf den Kaiser von Oesterreich wird betont, er sei früher kein sonderlicher Anhänger des konstitutionellen Systems gewesen, und nur „durch das nationale Unglück des Jahres 1859 angeregt, habe er dem Drängen der neuen Zeit gegen seine bisherige Ansicht Gehör gegeben und das neue Oesterreich geschaffen.“ Daher sei es um so überraschender, ihn plötzlich als einen so enthusiastischen Förderer der Reform zu sehen, daß er nicht abwartet, die Reformen in seinen eigenen Landen vollständig durchzuführen und zu konsolidiren, sondern sich bereits an die schwierigste Reform mache — an die Reform Deutschlands.

Wohr dieser Eifer? — fährt das „Bismarckische Organ“ fort. — Wir würden denselben bei Jemand begreifen, der einen solchen Weg mit der Aufregung eines politischen Enthusiasmus betreten; bei einem Fürsten aber, dem die Reform nur ein Verstandesakt ist, der sich aus der Logik der Thatsachen entwickelt, hat dieser Eifer etwas Befremdendes. Dies ist allerdings ein Punkt, der uns überrascht, der uns zum Nachdenken und zu einem Vergleiche zwischen den beiden Großmächten anregen, und uns endlich dahin führen muß, zu sagen, daß, wenn die So-

hengollern es um Deutschlands willen zurückzusetzen, sich an die Spitze der Reformbewegung zu stellen, Habsburg diese Stelle einnimmt — um Oesterreichs willen. Wer aber von den beiden Fürsten deutscher gedacht und gehandelt, das wird Deutschland und wird die Geschichte entscheiden.

Die Regierung in Posen widerruft für die Zeit vom 1. Septbr. ab alle von ihr oder ihr untergeordneten Behörden ausfertigten Pässe zur Reise nach Polen, sowie die Grenz-Legitimationskarten zur Ueberschreitung der Grenzen. Eine Polizeiverordnung setzt außerdem Strafen fest für die Ueberschreitung der Landesgrenze nach Polen ohne Legitimation, oder mit einer erloschenen. Wird die Prolongation der Legitimationspapiere innerhalb 14 Tagen nachgesucht, so kann in einzelnen Fällen dieselbe — nach gegebenen Instruktionen — stattfinden; ebenso hat die königl. Regierung den Behörden besondere Anweisung über die Ausfertigung neuer Pässe u. s. w. ertheilt. — Dr. Eduard Meyen wird die Redaktion der „Berliner Reform“ mit dem 1. Oktbr. niederlegen, Dr. Guido Beiß aus der Redaktion der „Posn. Ztg.“ ausschließen und die Redaktion der „Berliner Reform“ übernehmen.

Berlin, 19. Aug. Aus St. Petersburg hier eingegangene Nachrichten stellen es als sehr wahrscheinlich hin, daß S. K. H. der Großfürst Konstantin binnen kurzem Warschau auf einige Zeit verlassen werde. Zugleich taucht in der russischen Hauptstadt mit wachsender Bestimmtheit das Gerücht wieder auf, der General Murawiew sei dazu anzuersuchen, nach vollständiger Herstellung der Ruhe in Litauen das Oberkommando im Königreich Polen zu übernehmen. Dieser Zeitpunkt soll nicht fern sein.

Der vor einigen Tagen in Schloß Neuchâtel bei Schmiedeburg in Schlesien verhaftete Prinz Roman Gzartorski wurde vorgestern von Genarmen hier eingeleitet und an das Hausvogteigefängniß abgeliefert. Dort befinden sich bekanntlich auch die übrigen, in den Prozess verwickelten Polen. Heute früh ist J. K. H. die Frau Kronprinzessin nach Schloß Rosenau bei Koburg abgereist. Nächsten Samstag wird der Kronprinz ebenfalls dorthin reisen. — Die Rückkehr des Hrn. v. Bismarck nach Berlin steht neueren Bestimmungen zufolge erst gegen die Mitte der nächsten Woche zu erwarten. Im Lauf der nächsten Woche trifft auch der Kriegsminister v. Koenig von seiner Urlaubsreise hier wieder ein.

Wien, 17. Aug. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: „In Ungarn ist bekanntlich die Idee des Frankfurter Fürstentages sehr günstig aufgenommen worden, da man dort nicht daran zweifelt, daß die Lösung der deutschen Frage die Lösung der ungarischen Verfassungsfrage im Sinne einer Transaktion wesentlich erleichtern werde. Diese Ansicht wird übrigens auch hier, und zwar auch in maßgebenden Kreisen getheilt, und ich glaube Ihnen mit aller Bestimmtheit mittheilen zu können, daß man in den hiesigen entscheidenden Kreisen vollkommen im Klaren darüber war, daß der österreichischer Seite angestrebte Fortschritt in Deutschland mit dem Festhalten der Zentralisation in Oesterreich unvereinbar sei, ehe noch die Einladung an die deutschen Souveräne zur Berathung der Bundesreform in Frankfurt erting. Auf welchem Wege aber diesen Verhältnissen Rechnung getragen, und wie namentlich die sich als unvermeidlich darstellende Revision der österreichischen Reichsverfassung bewerkstelligt werden soll, darüber scheinen bis jetzt noch keine bestimmten Entschlüsse gefaßt worden zu sein. Man ist eben augenblicklich mit dem Nächsten beschäftigt, und sind daher auch alle Gerüchte von der bevorstehenden Einberufung des ungarischen Landtages, zur Zeit wenigstens, ganz unbegründet.“

Frankreich.

Paris, 19. Aug. Während die Ungebildigen schon die Augenblicke zählen, wo man die Antwort Rußlands auf die letzten Noten erfahren wird, sind diese Noten noch nicht einmal in Händen des Fürsten Gortschakoff. Sie sollten ihm am Montag behändigt werden; da aber die Abendung der österreichischen Note eine Verzögerung erlitt, Fürst Gortschakoff überdies den Tag noch nicht bestimmt hatte, an welchem er die Mittheilung der drei Noten empfangen werde, so verzögerte sich diese Eröffnung. Die „France“ glaubt, daß dies heute, längstens morgen geschehen wird. Es wird sohin noch einige Zeit vergehen, bevor die neue Antwort Rußlands eintreffen wird. Für den Augenblick sind Aller Augen auf Frankfurt gerichtet; der Telegraph, wie die Spalten der Zeitungen bringen nur Nachrichten aus der Mainstadt, und das französische Publikum, sonst so gleichgültig für Alles, was außerhalb der Grenzen Frankreichs vorgeht, interessiert sich aufs lebhafteste für den Frankfurter Fürstentag; es liest mit gleich großer Begierde die Rede des Kaisers von Oesterreich. Die „France“ veröffentlicht den Text des Einladungsschreibens des Kaisers von Oesterreich an die deutschen Fürsten. Da dieses Blatt behauptet, daß dieses historisch-wichtige Aktenstück bis heute nicht veröffentlicht worden ist, so mag es hier nach ihrer Angabe folgen:

Wertvolle Bundesgenossen! Gleich den andern Fürsten von der Nothwendigkeit einer Reform der Bundesverfassung durchdrungen, werde ich mich am 18. nach Frankfurt begeben, und ich werde glücklich sein, mit Ihnen dort zusammenzutreffen, um uns über dieser Angelegenheit zu benehmen.

Die französische Presse verfolgt übrigens den deutschen Reformversuch mit ganz geringer Ausnahme mit ungemeiner Sympathie, und selbst in den wenigen Blättern, die nicht von Wohlwollen dafür erfüllt sind, begegnet man kaum irgendwo einer Spur seiner Feindseligkeit, von der man in Deutschland von je her Frankreich gegen die deutsche Einheit erfüllt zu sein geglaubt hat.

Herzog v. Morony ist gestern abgereist, um dem Generalrath des Bui-du-Dome-Departements zu präsidiren. Hr. Drouyn de Lhuys dagegen wird nur bei den ersten Sitzungen des Generalraths des Aisne-Departements präsidiren, und seine Rückkehr nach Paris befehlen, da der Kaiser den Wunsch ausgesprochen, bei der Rückkunft aus Chalons seinen Minister in Paris zu treffen. — Der französische Gesandte in Mexiko, Hr. Dubois de Saligny, wird demnächst in Frankreich erwartet. Er wird nicht wieder auf seinen Posten

